

**Zugangs- und Verfahrensbestimmungen
für das weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss in einem
Bachelor-Nebenfach der Universität Erfurt**

in der Fassung
vom 14. August 2024

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Präsidentin*des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Ordnung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Zugangs- und Verfahrensbestimmungen für das weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss in einem Bachelor-Nebenfach der Universität Erfurt

in der Fassung
vom 14. August 2024

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 55 Abs. 1 S. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 371), in Verbindung mit §§ 4 und 11 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2019, S. 609), zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Grundordnung vom 29. August 2023 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2023, S. 1296 f.), erlässt die Universität Erfurt folgende Zugangs- und Verfahrensbestimmungen für das weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss in einem Bachelor-Nebenfach der Universität Erfurt (Z-ZV-Ne-2024); der Senat der Universität Erfurt hat nach Anhörung der Fakultäten diese Satzung am 6. Juli 2022 beschlossen.

Diese Ordnung ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung enthält die Zugangs- und Verfahrensbestimmungen für das weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss zu einem Bachelor-Nebenfach der Universität Erfurt, welches über sechs Semester als Präsenzstudium über die üblichen Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums angeboten wird. Die Immatrikulation in ein solches Zertifikatsstudium ist nur möglich, wenn in dem Semester der geplanten Studienaufnahme keine Zulassungsbeschränkung (NC) für das gewählte Bachelor-Nebenfach besteht.

(2) Dieses Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 2

Rechtscharakter des weiterbildenden Studiums

(1) Das weiterbildende Studium gemäß § 1 ist öffentlich-rechtlich gestaltet.

(2) Das Studienangebot in dem gewählten Nebenfach erfolgt als sechssemestriges Teilzeitstudium (Regelstudienzeit) im Umfang von 60 Leistungspunkten (LP/ECTS) auf der Basis der zum Zeitpunkt der Immatrikulation geltenden Prüfungs- und Studienordnung dieses Nebenfachs, jeweils in Verbindung mit der einschlägigen Rahmenprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang (B-RPO). Werden die erforderlichen Prüfungsleistungen zum Ende eines Semesters vollständig nachgewiesen, kann das Studium auch vorfristig abgeschlossen werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum weiterbildenden Studium gemäß § 1 kann zugelassen werden, wer:

(a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen kann oder

(b) ein grundständiges Studium mit lehramtsrelevanten Fächern bereits zur Hälfte, d. h. 90 LP/ECTS des Bachelor-Studiengangs der Universität Erfurt, einschließlich der geforderten Studien- und Prüfungsaufgaben der Orientierungsphase, durch erfolgreich abgeschlossene Modulprüfungen nachweisen kann. In diesem Fall wird das Zertifikat zum erfolgreichen weiterbildenden Studium im gewählten Nebenfach frühestens ausgestellt, wenn der erfolgreiche Abschluss des grundständigen Studiums vorliegt.

Für einzelne Nebenfächer ist zusätzlich eine spezielle Eignung (Eignungsprüfung gemäß § 68 Abs. 1, 2 und 4 ThürHG) nachzuweisen. Diese Eignung wird durch den Bachelor-Prüfungsausschuss der Fakultät, die das gewählte Nebenfach anbietet, auf Empfehlung des das Nebenfach verantwortenden Bereichs, festgestellt.

(2) Der Zugang zum weiterbildenden Studium ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder für das gewählte Bachelor-Nebenfach eine Zulassungsbeschränkung besteht.

§ 4

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die inhaltlichen Auflagen für den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Studiums gemäß § 1 im Umfang von 60 LP/ECTS richten sich, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist, nach den Studien- und Prüfungsaufgaben, die in der zum Zeitpunkt der Immatrikulation geltenden Prüfungs- und Studienordnung dieses Nebenfachs festgelegt sind. Die Prüfungs- und Studienregelungen werden ergänzt durch die allgemeinen Regeln der B-RPO.

(2) Für das weiterbildende Studium eines Bachelor-Nebenfachs mit Zertifikatsabschluss sind mindestens 42 LP/ECTS aus Modulen der Universität Erfurt zu erbringen. Es können maximal Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 18 LP/ECTS in das weiterbildende Studium eingebracht werden.

§ 5

Bestehen des weiterbildenden Studiums, Notenbildung und Zertifikat

(1) Das weiterbildende Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Weiterbildungsprüfung bestanden ist. Diese ist bestanden, wenn die 60 LP/ECTS nach § 4 durch erfolgreich abgeschlossene Modulprüfungen nachgewiesen, die Auflagen der Prüfungs- und Studienordnung des gewählten Bachelor-Nebenfachs im Umfang von 60 LP/ECTS erfüllt sind und die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,00) ist. Kann zum Ende der Regelstudienzeit, des 3. Studienjahres, das Bestehen nicht festgestellt werden, hat die*der Studierende drei weitere Semester, um die fehlenden Prüfungsaufgaben nachzuweisen.

(2) Für das erfolgreich abgeschlossene weiterbildende Studium ist eine Gesamtnote zu bilden. Aus den anzurechnenden Modulnoten sowohl der Orientierungs- als auch der Qualifizierungsphase wird, mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma, die Gesamtnote errechnet. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Noten der Module werden mit den dazugehörigen Leistungspunkten multipliziert und die addierten Multiplikationsergebnisse durch die Summe der Leistungspunkte (60 LP/ECTS) dividiert.

(3) Hat die Kandidatin*der Kandidat die Weiterbildungsprüfung bestanden, erhält sie*er ein Zertifikat (Anlage 1). Für den Fall, dass die Kandidatin*der Kandidat aufgrund eines grundständigen Studiums noch vor dessen Abschluss zugelassen wurde, setzt die Ausgabe des Zertifikates zuvor den Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums voraus. Das Zertifikat enthält die Gesamtnote und weist in einer Anlage die abgeschlossenen Module und die Noten dieser Module aus. Die Noten werden mit einer Genauigkeit von einer Dezimalstelle nach dem Komma ausgewiesen. Die 2. Dezimalstelle wird ohne Rundung gestrichen.

(4) Das Zertifikat trägt in Vollmacht der Präsidentin*des Präsidenten die qualifizierte digitale Signatur der Dezentralin*des Dezentralen für Studium und Lehre sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.

§ 6

Gebühren

(1) Das weiterbildende Studium eines Bachelor-Nebenfachs mit Zertifikatsabschluss ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Weiterbildungsstudiengebühr ist in der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Erfurt in der Fassung vom 16. Juli 2024, VerkBl. UE RegNr.: 2.7.1.2-10, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt und richtet sich nach dem gewählten Bachelor-Nebenfach.

(2) Die Weiterbildungsstudiengebühr ist semesterweise in Höhe von einem 1/6 der Gesamtgebühr mit der Einschreibung zum weiterbildenden Studium und bei den fünf weiteren Rückmeldungen zu entrichten.

(3) Wird das Studium vorfristig abgeschlossen, ist vor der Ausgabe des Zertifikates die ausstehende Summe auf die Gesamtgebühr zu entrichten.

(4) Studierende, die das weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss vor In-Kraft-Treten der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Erfurt in der Fassung vom 16. Juli 2024, VerkBl. UE RegNr.: 2.7.1.2-10, aufgenommen haben, entrichten ihre Weiterbildungsstudiengebühren entsprechend der Gebührenregelung, die zur Aufnahme ihrer Studien galten.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten die Zugangs- und Verfahrensbestimmungen für das weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss in einer Bachelor-Nebensstudienrichtung der Universität Erfurt vom 13. Dezember 2018, VerkBl UE RegNr.: 2.3.13.7-1, außer Kraft.

Der Präsident der
Universität Erfurt

Anlage:

1. Muster für das Zertifikat

Universität Erfurt

Zertifikat

für

[Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

Nach ordnungsgemäßem Studium mit studienbegleitenden Prüfungen,
siehe Anlage, wird für den erfolgreichen Abschluss im

weiterbildendem Studium

[- Studienfach -]

die

Gesamtnote

[Note]

vergeben



Erfurt, den [Tag der letzten Prüfung]

digital signiert und gesiegelt

bevollmächtigt durch den Präsidenten